

140. fraginging zum (2. franglas) Erus. 6182



Würtzburgische standhaffte

Biederlegung defiben dem hochlobl. Reichs: Convent

ju Regenspurg von dem vermeinten Cammer-Berichtlichen Bensithern Michael Carl Bigand übergebenen / und den 11. Junij 1706. dictirten Memorialis, dessen das daselbsten von denen dreven hoben Reichst Collegis den 28. Aprilis 1704. abgeschlossen Reichst Gutachten aufigesprengte Calumnien betreffend.



Tist so unnothiger angusühren / als es bereits ausser deme bekant/ was nicht allein ben Ibro Ranserl. Majestat / sondern auch an dem bochlobl. Reichs = Convent zu Regenspurg auff die gegen Seine Sochfürfil. Snaden zu Würßburg von dem anmaglichen Cammer-Gerichts Benfiter Wigand gefrevelte / an dem Kanserl. und

bef Beil. Reichs : Cammer : Gericht gegen die Reichs : Gab : und Ordnungen anfänglich diffimulirte/ nach der Hand / obnerachtet ergangener allergnadigfier Ranferl, von denen hohen Standen beff Reichs mitbeliebter Inhibitorialien und anderer nachtruckfamer Andungen / zu noch mehrerer Ungebühr durch verschiedene Null, nichtig- und wiederrechtliche Judicata, auch außgetragene unerhebliche Verthätigungs-Schreiben fovirte übergroffe Respects - Vergeffung / mittels def von denen dreven hohen Reichs-Collegijs am 28. Aprilis 1704. abgefasten Reiche-Schluß und darüber den 15. Aprilis ferntigen Jahrs an der hochlobl. Reichs = Versamblung publicirter aller gnadigster Rayserl. Resolution, für eine gerechtige fie/bif auff die Geiner Sochfürfil. Gnaden zu Wurgburg gebührenbe fandmafige Satisfaction, anzielende Befrembtung/ fich geauffert babe ; Wie nun diefes ben rechtgesinnten unpartheilichen Gemuthern den Applausum gefunden / also hat es ben dem Wigand eine solche Erhibung und Ungedult erwecket / das er nicht allein die alleranadigfie Ranfert. Berordnung / fondern auch das vorlauffige Reiches Conclusum, nicht das mindiffe Punctlein schonend / mit vermeffener Erfrechung syndicirlich angefallen / und recht anatomice zergliedert / als aber diefes der allerhochfien Ranferl. Authorifat und der Standen def Reichs gebührenden hohen Respect zuwieder lauffendes Unternehmen ungeandet nicht bleiben mogen / und 21 mittels

mittels beg ben 2. Octobr. verwichenen Jahrs an der bochlobt. Reichs-Bersamblung dictirten Burbburgischen Memorialis, Die unbandige Wigandische Bermeffenheit gleichfalls punctatim pors geffellt worden / so hatte zumahlen nach mehr bann neun monathlichem fillschweigen / geglaubt werden fonnen / es mogte fich der Wigand endlichen darinnen gefast und begriffen haben / bas die jenige / welche über sich hauen / gemeiniglich die Splitter in die Mugen zum Recompens bekommen; Diefes hat aber fo weit verfehlet / das er feinen eingenaturten unruhigen Engenschafften nach/ an dem bochlobl. Reichs-Convent jungfihin den 11. Junij unter ans deren mit einem abermabligen besondern Memoriali für und darins nen gegen mehr angeregtes allgemeines Reichs-Conclusum mit ge= schärpften Anzüglichkeiten und unverantwortlichen Censuris in demalten Trab fortgefahren / barauf er fich an der unverschämten Stirn weit beffer / als auß einer Schalen der Rern / zuerkennen ges ben / wie er in dem Bergen beschaffen / das auch niemand Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Burgburg verdencken wird / das Sie dar= auff das ferner nothige für glich besorgen laffen.

Als an Thro Ranferl, Majestat und das Reich hochgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden wegen der an dem hochlobl. Kansert. und Reichs-Cammergericht acceptirter Wigandischer Respectlosen Schmach-Schrifft / und connivirter offentlich abgehaltener spottlicher Recessen den allerunterthänigsten Recurs genommen/da mare ben dem Bigand das Feuer fo groß im Dach / das nichts mehr übrig gewesen / als nur noch ein Crimen læsæ Majestatis barauß zu machen / deme gleichwohlen selbsten nicht zwiel / ein allerhöchst venerirliche Kanserl. Resolution, und das reifflich erwogene Reiches Conclusum, durch seine spisig gewohnte Bechel zu ziehen/ und diefes/ das es non visis actis erschlichen/ boch straffbarlich zu verfleineren / bas auch nichts mehr abgehet / als bas allerhochfie Ober= haubt fambt benen boben Gliedern als Conditores, die nicht gethan/ was der Wigand gewolt / zuverflagen / beme und der Wigandischen bochfliegenden Einbildung nach / einem Stand def Reichs viel me niger verlaubt ware/ bann feinem mascarirten Unterthanen/ und die hobe Herren Principales ihren Ministris auß dem Weeg tretten/und turuck fieben muffen.

In summa der Wigand hat ein neues Corpus Juris, welches ihme so gar gegen Stande deß Reichs lauter Præcipua zuleget/gessalten und obwohlen Reichs und Acken kundig/ das an dem hochlobs.

hochlobl. Reichs-Convent wie die Burgburgische Benlagen und Extractus, also auch die Wigandische anderster nicht als getruckter sum Borfcbein tommen / und in fo weit fie nicht wiedersprochen/ ober auff ihrem Werth oder Unwerth gelaffen/utrinque pro agnitis & confessatis gehalten worden/fo follen boch S. Diefem nun mitze. jene feinen / biefe aber einen vollsfandigen Beweiß machen / ben deme das grund-falsche an dem hochlobl. Reichs- Convent anderst bekante Ungeben zum fenerlichsten wiedersprochen wird / das von dem Bigand die Acta cameralia comitialiter & integraliter producirt, Burgburgifchen Theils alfo recognoscirt, und feiner Seiths die Agnitio acceptirt worden / von deme die Wurgburg. Gefandschafft nichts zuberichten weis / allenfalls aber die Wurgburg, ita dica judicialia auch baben muffen gewesen fenn / ba es bann auff eine den sich wiedersprechenden Bigand nur verschämende Contradi-Aion anfommen wurde/ das ex actis integraliter non productis & visis das Reichs = Conclusum erentet worden.

Wann aber gleichwohlen ber Wigand sich belernen will! qualia fint acta completa, hat er nicht nothig von Regenspurg auff Beglar zuruck zusehen/sondern kan lediglich/da es nicht in appellatorio guthun / ben det jenigen Instanz verbleiben/ wohin Seine Sochfürfil. Gnaden auß befanten Ursachen den Recurs junebment und umb Satisfaction auch Avocation der haubt Sach angulangen/ vermuffiget worden und dafelbiten / was hierzu fürträglich anges schienen / auch wie es der Erfolg gezeiget / hinlanglich gewesen/ porbringen / und mit nothigen Adjunctis begleiten laffen / worben der Bigand putative defendendo, refutando ac deducendo an fich gleichfalls nichts erwinden laffen / und dieses sennd die an dem bochlobl. Reichs Convent verhandelte Acta integra, vifa & matura deliberatione perpenfa, berenbeeber Seithe fo viel und alfo befchaf fen / producirt worden / das wie der Wigand diffeitige nicht wie derlegen/und die seinige nicht fustiniren konnen/ also auch das nach reifffinniger Uberlegung gegen ihn außgefallene Reichs-Conclusum lenden muß.

Es hat der Wigand in Abgang trifftiger Argumenten alle Kleinigkeiten hervorgegraben / und sogat / als nur disseits die denen Wigandischen narratis mandati und darzu gehörigen Beplagen eingestreitete sommata conjungirt worden / wie nachfolgend ein mehreres zusehen / ein grosses obwohlen seeres Geschren gemacht/wannetwas contra veritatis candorem allegirt worden wäre/hätte

er Zweiffels ohne die Sturm : Gloden angezogen / und wurde ad fpeciem zugehen nicht ermanglet haben ; Es ift ein Unterschied gumachen unter denen Actis comitialibus und also genanten judicialibus, und wie beede verschiedene Objecta haben / also sennd sie auch verschiedentlich beschaffen / und haben weiter feine Connexion, als diese von denen Parthenen nach gutbefinden selbst gemacht worden / oder von hoherer Authorität gestalten Sachen nach / ge= macht wird / welche / wie fie von beeden Theilen beliebter Roth= durfft nach / verhandelt / alfo auch in den richtigen Stand barmit geset worden / das nicht absichtlich / worinnen die Wigandische Beschwehrung engentlich bestehen moge/dann wann es Würtburg. Theils an denen zu deffen Behuff bienlichen weiteren producendis ermanglen folte / hat fich der Wigand darumb nicht zubekumme= ren / fehlet es aber feiner Seiths / bat er niemand als fich felbsten zukulegen/ wann er fich verfaumet/es giebt aber das boch-respectirliche Reichs: Conclusum in seinem wortlichen Inhalt den Außschlag dabin / das jenige / was nicht allein von Thro Hochfürstl. Gnaden zu Burgburg in puncto læfi Respectitis Principis und daßero gefuchter Satisfaction, fondern auch vo bem Bigand dargegen eingewendet worden in behörige Berathschlas gung gezogen und reifflich überlegt worden zusepn/ will der Wigand ein anderes behaubten/muß er Leuth fuchen/ wel che denen drenen hohen Reiches Collegiis weniger als ihme und feis nen Calumnien Glauben geben.

Sehrbefrembtlich und straffbar ist das Wigandische Angeben, als ob læsio Respectus Principis allein mit illegalen Excerpten etz wiesen worden/es zeigen die dem am hochlöbl. Neichs. Convent ad dictaturam gebrachten ersten Würschurg. Memoriali und im Truck betygelegter Facisspeciei angehesste Betylagen Lit. A. & C. das klare Wiederspiel / nemblichen / das an dem Kayserl. und Neichs. Cammergericht zu Favor des Wigands erkente vermeyntliche Manclatum und die offentlich abgehaltene schimpfliche Oral-Recess, als interextera Sedes der Wigandischen sons intertrakten. Lästerenden Respects. Vergessung integraliter beygetrucket / und darmit das unjustificieliche Factum überstüffig probirt worden zusen; Solte num ein auch nur darsür angeleben sehn wollender Versisser sich nicht in das Herts schämen / im Ungesicht einer gangen hochlöbl. Reichs Versamblung vermessentlich abzulaugnen / dessen Barbeit

Acten-mäsig noch vor Augenligt / und welches nicht allein gelesen/ und in einer Reichs-Deliberation der Wichtigkeit nach erwogen worden / sondern auch noch augenblicklich zu des Wigands Ubersührung zulesen ist.

In ber Burgburg, turt verfasten / ber auch Burgburg, afgemuffigten/ dem erffen comitialiter vorgekommenem diffeitigem Memoriali, fub G. annectirten Erinnerung über die an die Ranferliche Majestät von dero und deß Reichs-Cammergericht abgelassene Schreiben pag. 56. bengetruckten Glossa über die Wigandische in putativo Mandato repetirte narrata supplicationis, ist per constructiones legales & grammaticales, per combinationes antecedentiu cum consequentibus & illationes necessarias, atque ex ipso dictamine rationis naturalis, das die Bigandische angehäuffte/bart-und scharpff-biffige / respectofe Termini engentlich und ohnmittelbar gegen Seine Sochfürfil. Gnaden zu Burgburg und dero bobe Der= fohnaufgefioffen/ bergefialten erhartet und behaubtet/ auch in diffeis tigem am hochlobl. Reiche-Convent übergebenen/und den 2. Dctob. dictirten Memoriali pag. 3. & 4. mit Biederlegung deß fo wenigen als unerheblichen Gegen-Einwendens / wiederholet worden / bas Die bobe Stande def Reichs beffen erwogen / und dardurch bewogen den Bigand der Satisfaction schuldig erfennet.

Wann der Wigand die Warheit umbwenden / die Ingenuität ber Formalien vertreben/ auß schwarg weiß/ und ex facto infectum machen fan/ warumb hat er fich mit dem 2Bunderzeichen nicht hören lassen/und eine Elision vorangeregter Glossen zu Pappier gebracht/ glaubt er aber genug gufenn/ nichts eingestehen / auch feine Zeugen und Beweiß lenden / und am hellen Tag der Sonnen das Liecht abfagen / wurde twar bie Sach barmit ben ihme / nicht aber ben anderen außgemacht / die sich nicht so leichter Dingen gegen die por Augen ligende und fich felbst schutende Warheit dergleichen leeres Geschwet und Rabel Derct auffbinden / und folche Glafer aufffecten laffen / durch die man falfch feben muß. Sonften wird das jenige diffeits unbekante Impressum, auff welches der Bigand fich beziehet / bases ben benen fürtrefflichen Gefandschafften à potiori nicht vor Augen kommen / in seinem wiedrigen Inhalt gum fenerligsten wiedersprochen/und weilen daffelbe feiner Liecht-Rluch tigkeit-willen in nicht geringen Berdacht gefest worden / das es ebender arger/als nur gleich andern anzüglich und Refpect-vergeffen senn muffe / alfo auch umb fo mehr bargegen allenfalls quæcunque Dbe competentia vorbehalten werden.

Dischon quo ad secundum der buchfabliche flare Inbalt mehrgemelten Reichs - Conclusi mit sich führet / bas ber Wigand über die durch zwen Memorialia dem Reich befant gemachte / noch eine fernere billigmäfige Reparation jugeben habe / diefer punctus læsi Respectus Principis aber und die defimegen Geiner Hochfürftl. Gnaden ace bugrende Satisfaction mit der am Kanferl. Camer, Gericht angebrachte Saubt Gach an eine Commission für bismahl absque ullà consequentià bergestalt zuverweisen sene/das von Diefer nicht allein ernante Satisfaction in der Bute veranua, lich gegeben/ fondernauch mithin die gange Saubt Gach mischen beeden Theilen und allerseite Interessenten unter fucht / und aleicher maffen amicabiliter erhoben / in beren Entftehung aber ber vollige Bergang und Berlauff cum voto ad Cæsarem & Imperium reserirt werden solle. Go iff gleichwohlen der Wigandische Spiritus contradictionis so frech und ungehalten / bas er vorgeben dorffen / die Sach fene von dem Ranferl, und Reichs-Cammergericht nicht avocirt, und hatte eine hochlobl. Reiche-Commission nicht zu cognosciren/ fondern allein die Gute zuversuchen / und zuberichten / wann aber die Sach zu avociren die Mennung nicht / und hierzu besondere bewegliche Ur: fachen nicht vorhanden gewesen / so hatte jadem hochlobl. Ranserl. und Reichs-Cammergericht eben fo leicht als einer hoben Reichs-Commission bas Tentamen amicabilis compositionis fonnen quis getragen werden/ und ware nicht nothig gewesen/erff angezogenen Reichs Schluß mit dem Zufat/das diefes für difmabl abique ulla consequentia geschehe/ wiederholter zubeglaiten.

Ben dem anderen/ wann der Wigand gewust hatte / quod cognitio cause modd opponatur ijs, quæ siunt drevi manu, modd sententiæ, wurde er denen hohen Herren Commissaris, welche die Sach zu untersuchen haben/daß cognosciren/ quod itemest, nicht abgesagt haben/und wie solten oder köntendieselbe cum voor restren/ wann die Sach nicht ethever in dem völlig instruirten Stand gesett worden / allein scheinet / es sene dem Wigand ex scientiä malæ cause nicht umb die Untersuchung / sondern umbeinen blinden Vergleich zuthun / ben welchem er sich die Unsehlbarseit des guten

guten Aufschlags verspricht / seine Prætensiones senen beschaffen wie fie wollen/ mit gutem oder bofem Gewiffen auffgesiellt/ er beweise etwas oder nichts / fie haben einen aufferlichen Schein Rechtens/ ober senen notorie temerarium litigium, so murbe er gleichwohlen einen Strich von der Pfannen ziehen / babingegen iff befanten Mechtens/ quod transactionon fir nisi rei dubiæ, in beme es nun allein umb den Fürfil. Beutel zuthun / wann der Wigand seine anmaßliche Prætensiones (wie es das Ansehen hat) mit Beugschafften oder Documenten dermassen nicht belegen wurde! das darüber ein rechtlicher Zweiffel walten konte / wurde das retentum & datum feine Transaction, fondern eine bloffe / Bers dienft-lofe/übel angewente Befchenckung def jenigen fenn/ der Seine Sochfürfil. Gnaden zu Wurgburg in viele Weeg beleidiget / und lässerlich geschmähet bat; Solte aber ber Wigand seine Prætensiones, ben beren Untersuchung in statum transigibilem bringen/ werden Seine Sochfürfil. Gnaden wie den rechtlichen Entschend/ alfo auch das Tentamen amicabilis compositionis sich nicht entage gen fenn laffen.

Belangend ben punctum læli Refpectus Principis, & inde debitæ latisfactionis, iff folde von Reichswegen Seiner Sochfürffl. Sinaden/ fo viel die quæftionem An betrifft/ simpliciter deraestalten zuerfant / das folche in der Gute vergnüglich gegeben werden folle / welches lediglich auff dem modo und der Execution berubet/ mit dem in puncto Prætensionum wohl bemercklichen Unterschied / das solche dem Wigand weder ab-noch zugesprochen/ sondern an eine hohe Reichs: Commission zur Untersuchung/und gestalten Dingen nach/ sur Bute & ad referendum cum voto ad Cafarem & Imperium verwiesen worden / das gleich wie Seiner Sochfürfil. Gnaden alseinem Stand def Reichs gegen ben Wigand / er fene ein alleinis ger Burgburgifcher Unterthan ober nicht/feingleiches Tractament oder gleichgebende Contestation und Reciprocation, wie sich der Wigand in denen bigberigen Bergleichs-Projecten, auch mit abufirung fürtrefflicher Gefanbschafften beduncken laffen / guzumuthen / alfo auch der punctus læfi Respectus mit dem puncto Prætensionum nicht zu confundiren/ und wie ben dem letteren Seine Sochfürffl. Gnaden nach befinden fich wohl und wehe geschehen lassen wollen/ also die deroselben gebührende Satisfaction mit Gelt zuerfauffen/ fein Werct eines Burfilichen Ehren-liebenden Gemuths zufenn! erachten / demnach dasjenige / was hierüber in dem Würßburg.

den 2. Octob. zuruckgelegten Jahrs ad Dickaturam gelangtem Memoriali pag. 7. angebracht/und unbeantwortet gelassen worden/anhere wiederholet / und dahingegen mit blosser Beziehung auff die Reiches Acta wiedersprochen wird / das von Reichszwegen je mahlen ein Vergleichungs. Project Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Handen überschieft/ oder das geringse darzu von Würzburg versanlasset worden.

Ben dem dritten Punct follen die Wurgburg. Bediente fich fraffwurdig gemacht haben / und bas Factum weiß nicht mit was für einem Nahmen zunennen senn / weilen fie (welches lächerlich Buboren) Die in benen Biganbischen narratis Mandati und barku gehörigen zwen Benlagen enthaltene Convitia conjungirt haben / ist deme alfo / wie ist dann der jenige zubenahmen und zubestraffen / auß deffen verwegenen Rachen sie außgestürget worden / es hat Der Bigand in denen narratis den Fürstl. Respect verlohren / und in denen ohnabsonderlichen Unlagen nicht benbehalten / und sennd beede Wigandische bose / ben hober Straff verbottene / und in dem gangen Reich verruffene Manufacturen/ welche ben Leuthen/ Die auff Ehr und Eugend sehen / weder conjunctive noch disjunctive anzubringen / bas berfelbe mit Auffudung der Spahn nichts ans Deres außgericht / als bas er feine Balcten und fein auffwigleri= fches / in der Einbildung hochfliegendes / in der Aufführung aber auff ber Erden an Quisquilien und Chicanen flebendes Gemuth perrathen hat er wiederlege juvor | das die gueiner Schrifft gehorige Beplagen nicht als pars in toto und als das contentum in continente begrieffen/ebe er einen Splitter-Richter abgiebt/allein es muß von ihme allzeit etwas getadelt werden/ und folte es auß Der Erben vorgegraben fenn/ juxta illud: Corrige Magnificat, qui nescis Gloria Patri.

Von dergleichen nichtswerthigen Schrod und Korniss/ was der Bigand quo ad quartum mit seinen gewöhnlichen geschärpsften/ und nichts wenigers als also besindlichen Expressionen eines clamorosen Sin: und Uberfalls und Expressione / wegen einiger in sumäirrig angebener gegen ihn exequirter ruchsändiger Collecten, als obsolches zu geringhaltung der Kanserl. Judicatur und Reiches Conclusivessehen / impertinenter mit einnengen wollen; Dam was solte oder könte doch dieser punctus collectarum mit der von dem Kanserlund Reiches Lamergericht avocirten Paubt oder dessen

auff dem Sprung siehendes Assessora betreffenden Neben: Sach für eine Connexion haben/ist er ein Nedts Gelehrter/somus er wissen/quod collectæ paratam executionem habeant. Lite super ijs pendentes so doch dahier nicht ist /executioni mandentur, ist auff ihn viel executionem habeant. Lite super ijs pendentes, so doch dahier nicht stisch eine Morosität so sittsflicher/ und obwohlen er als Cantilar auß sonderbahren Gnaden eine Schassungs-Frenung erhalten / und von der Hochsiest. Cammer ben dem der Stadt Wirsburg angesetzem Quanto contributionis vertretten worden / so hat doch solches länger nicht als seine Diesnerschafft tauren können / und ist durch seinen ergenmächtigen Austritt mit dem Officio auch das Beneficium erloschen/ das es ja die grösse Ungerechtigkeit von der Welt gewesen wäre / wann der nach seinem Abzus billig weiter nicht vertrettene Wigand durch seinem Abzus dillig weiter nicht vertrettene Wigand durch seinen Abzus dillig weiter nicht vertrettene Wigand durch Gutter besessen und genossen / und andere sur ihn die Onera hätten zahlen sollen.

Wann der Wigand fich so sehr einer auten Gedachtnuß als wenig der Warheit befliffen hatte / wurde er lieber mit dem Angeben / ber formirte Schatungs Reft fen von Zeiten feiner Burts burgischen Canglars. Bedienung bergezogen worden / zuruckgehal= ten / als vor einem gangen hochlobl. Reichs-Convent sich abermablen felbit auschanden gemacht haben; Es laffet berfelbe in bem auch den 11. Junii / unter dem Nahmen nochmabliger Ablennung und Elifion &c. dictirten Memoriali pag. 7. & 8. und der dahins geborigen Beplag fub num.12. Da es ihme zu feinem Borbaben Diens Tich aeschienen/vorkommen/ es sene ihme tempore Sedis vacantis pon einem Sochwürdigen Domb-Capitul eine brenvierteljährige für Schatzungs-Restanten zuruck gehaltene Bestallung nachgezahlt worden : Wie hat dann der lettere exequirte Rucksand von Reit bef betrettenen Cancellariats tonnen angerechnet werben ? allermaffen bann auch Seine Dochfürfil. Gnaben unter bem Rabe men ibrer Rathen den Bigand fehr erteckt / frech und boflich beschuldet / bas von deroselben die Execution ju Berachtung der Rapferl, Judicatur, def Conclusi Imperij, und fürgefehrter Inter. position verhänget worden/ ben beme umbgewenter Dingen sich mabr befindet / das er denen allergnadigfien Rayferl. Decretis con. traveniendo verächtlich begegnet / und dieselbe sambt dem abgeschlossenen Reichs Sutachten in allen inhaltlichen Puncten ! Boie in diffeitigem dictirten Memoriali vom 2. Octobr. 1705, weitlauf fig porgesiellt worden / mit unerhörter Bermessenheit toxirlich burch:

durchgetrieben habes das allen unpartheiliehen abzuurtheilen anscheingesiellt wird swas einem folden eingebildeten Beptiger in dem Justiz. Weefen zuwertrauen so en mit der Warheit so gesährlich geschähret einem Standbeß Reichszuschulden zudichten darst darinz in en er selbst nacorie begriffen und deme nichts recht/so sich nicht nach seinem unteresse beiget.

Ben dem puncto adjunctionis ad Commillionem Imperii fan von benen hoben Standen def Reiche anderst nicht als befrembte lich auffgenommen werben / bas ber Wigand eines Theils bas grundfalsche und an dem bochlobl. Reiches Convent in dem Bies Derfviel befante Ungeben als ob die Nominatio der hohen Derren Commiffarien von Seithen Burgburg veranlaffet worden / aller dargegen beschehener Undungen obnerachtet / vermeffentlich behaved ren / und anderen Theils umb die hohe Herren Nominatos qu fufpi ciren die nichts sollende Ursachen von dem Zaun erbrochen / und gegen diefelbe wegen einer Gegen-Schwehrschafft eines alleinigen Ministri, beren gleichwohlen felbiger bober Orthen noch mehr andere porbanden / fo dann wegen einer mit diefer Burgburg nicht die allergeringste ersinnliche Connexion oder Consequenz habender Procels- Sach / ungleiche Gedancken hegen dorffen / welcher / als Seiner Hochfürftl. Gnaden zu Würtsburg das Kanferliche und Reichs-Cammergericht auß antringenden rechtmafiz gen / und darfür von Ihro Kanferl. Majeftat und dem gangen Reich erfanten Urfachen perhorrescirt, barauff fich beraeffalt er enffert / das er mit geringhaltung def ihn anderft anweisenden Reiche Conclusi fich gleichwohlen big biefe Stund in Gebult nicht faffen fan / ben beme es nicht verbleibet / fondernes ift dem Bigand nicht zwiel / denen hohen Herren Commissarijs die Instruction, wornach fie fich zurichten / bamit er ja nicht / die Gach fene beschaffen wie sie wolle / leer aufgehen moge / vorzuschreiben / nemb= lichen folche Disposition zuverordnen / damit er nicht in weitere Infosten ohne Effed gesethet werden mogel welche nichts wenigers als Assessorat-masige gegen hohe Stande def Reiche frevelmutbig unternommene Exorbitantien billig Ibro Kapferl. Majestat und einem bochlobl. Reichs-Convent zu reiffer Uberlegung und empfindlicher Bestraffung überlaffen werben.

Ubrigens wird unnothia erachtet fich beffen was ber Bigand genen feinen gewesenen Procuratorom Pulian aufimunet pro vel corra theilbafftigzumachen / die llugachen aber / warumb das Pulianifche Schreiben prochacire worden / fennd in diffeitigem mehr angezogenen an dem bothlobl. Reiche Convent den 2. Detob. ferntigen Jahrs dictirten Memoriali pag 4 in fine & pag. c. & 6. so viele erhebliche anaeführt / das selbige zuwiederlegen dem DRiz gand wifdhwer und obnindglich gefallen / welche beflieffener Rurge willen anberd wiederholet werden / ben deme gleichwohlen obnpergeffen / und die rechtliche Vindication vorbehalten bleibet / bas der Bigand die Wursburgifche Rathe Chren-verleplich angegapfit/ das fie nicht allein mit ernantem seinem Procuratore colludirt und ibn an sich zu ziehen gesucht / sondern gleich wie in dem Process also auch in anderen Productis ohne Seiner Sochfürstl. Gnaden Biffen epgenmächtig verfahren haben follen/welche unlendentliche Ehrenfrandte Bezuchtigung / fie ju feiner Zeit dem Wigand nach Berdienst auffkumarmen miffen werden / Dahingegen derfelbe fich nicht zubeschwehren bat / das ihme bas Affesforats-Prædicat nicht zugelegt worden / weilen wegen def von Ihro Kanserl. Majesiat felbst machenden groffen Unstands anderwärtig deducirter maffen er fich darzu noch nicht legitimirt hat/allenfalls aber durch folchen Characterem feine dabin nicht qualificirte/ unrubige/ Rubm-und Saabfüchtige auch Forebtsund Scham lofe Conduite nur nahm baffter und verächtlicher gemacht wurde.

Wann nun auß vorgehend ansund kürslich doch warhasst außgeführtem ohnwiederleglich erhellet/ mit was bestiessene hochsstrassene Beharrlichteit der anmaßliche Beysiger Wigand das gerechtigst abgeschlossen ReichssSutachten abermahlen angesahren / und in allen Punctis mit unerhörter Vermessenheit verkleisnerlich censuriret / mithin die Authorität deß Reichs verachtet und gegen dessen hohe Stände den gebihrenden Respect verlohren sich verhössichten hohe Stände den gebihrenden Respect verlohren sich verhössichten wild unverhössen und Einfälle anderen zu Verhaltungs Reglen und Gesahen ausgutringen sindhet und darmit auch wegen so vielen unwarbassen Undrittigen siederhäusster Anzuglichseiten / an den hochbil. Reichs-Convent weiter gehört zuwerden / sich unwurdig gemacht / sonderheitsich auch die ihme movirte quæstio Statüs, das Assessora betressfend

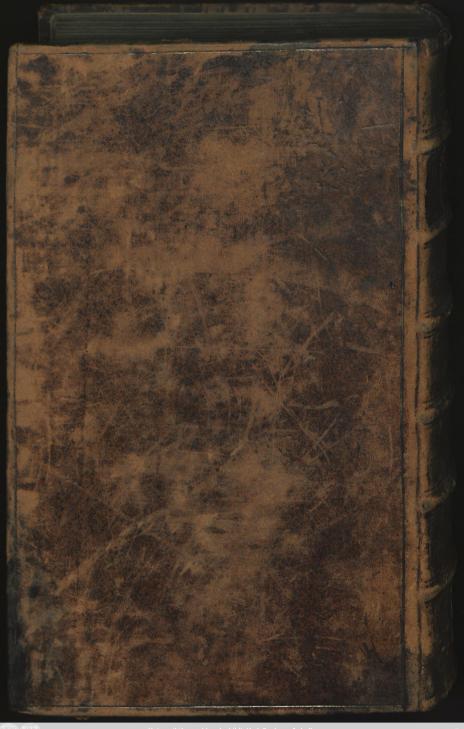
munnehro in den volligen instruirten Stand gesehet worden; Alls seind Ihro Hochswissen. Sind seinder den Berschung ganglichen persuadert, und wollen vethoffen/es werde eum Declaratione nullitatis Assessand und das in der / von dem Kapserl, und Reichs-Gammergericht avocirten Hauber Sach der Wigand für keinen Bepfiser / sondern als alleiniger Würsburg. Unterthan anzusehen/förderlich der punctus der Seiner Hochsürsell, Gnaden zuerkanter vergnüglicher Satisfaction vollig erhoben und exequire, gefolglich die lang erwartete Gelegenheit gemacht werden / die Gewissen losiakeit der Wigandischen ertraumten nichtigen Prætensionen

der gangen ehrbahren Welt fund zumachen.



nicobarca Permindent de amerikabe Permadien Schand das geregien in echtopide Reids Garadell aberradien angelabe ner und in alee Perodie uni encriorist Servicifidant aufler namich economy, enchan die Archonist des Raiss octablet

und darring out, not to the amountager eindernegang und aberdanffer Emalphaleiter / as dan pedied oreiches ontent instere gehort processor / hid medernig genacht (paderferlich auch die ihre moynte gueliu Seeties, das Alliasas betreffend) Bened. B. BB 66-82, 2° (pass generalis) 18 W



Würtzburgische standhaffte

Wiederlegung desiben dem hochlobl. Neichs, Convent

3u Regenspurg von dem vermeinten Cammer-Gerichtlichen Beysistern Michael Earl Wigand übergebenen / und den 11. Junij 1706. dichirten Memorialis, dessen gegen das daselbsten von denen dreven hohen Reichst Collegis den 22 Aprilis 1704. allgeschlossen Keichst-Gutachten Calumnien betrestend.

B.1

nothiger anzuführen / als es bereits ne bekant/ was nicht allein ben Ihro Majestat / sondern auch an dem boch= bs : Convent zu Regenspurg auff die ine Hochfürfil. Gnaden zu Würßburg mmaßlichen Cammer-Gerichts Benand gefrevelte / an dem Ranserl. und Gericht gegen die Reichs = Gat = und rulirte/ nach der Hand / ohnerachtet anserl, von denen hohen Ständen beff orialien und anderer nachtrucksamer er Ungebühr durch verschiedene Null, sudicata, auch außgetragene unerhebs ben fovirte übergroffe Respects - Ver= en drenen hohen Reich & Collegijs am Reichs-Schluß und darüber den 15. der hochlobl. Reichs = Versamblung inserl. Resolution, für eine gerechtias irffl. Gnaben zu Würßburg gebühreninzielende Befrembtung/fich geauffert echtgesinnten unpartheilichen Gemüin / also hat es ben dem Wigand eine ilt erwecket / das er nicht allein die rdnung / sondern auch das vorlauffige as mindiffe Punctlein schonend / mit cirlich angefallen / und recht anatomider allerhöchsten Ranferl. Authorität gebührenden hohen Respect zuwieder lauffendes Unternehmen ungeandet nicht bleiben mogen / und